

Klausur Nr. 1951

Öffentliches Recht

Teil 1

In der Richtlinie 576/10 der Europäischen Union befand sich u.a. die Vorgabe, bestimmte Werbeverbote für Tabakprodukte zu erlassen.

Der Deutsche Bundestag setzte diese Richtlinie nach einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des Tabakmissbrauchs“ (TBMG) um. In § 5 des TBMG befinden sich Werbeverbote für Tabakprodukte, in §§ 6-9 TBMG sind Ausnahmen sowie eine Übergangsregelung enthalten. Diese Regelungen entsprechen wörtlich der Richtlinie.

Im Bundestag hatte sich ein parteiübergreifender Konsens dahingehend gebildet, dass diese europarechtlichen Regelungen noch hinter den Möglichkeiten zurückbleiben. Aus diesem Grund wird in § 10 des TBMG das Verbot des Aufstellens von Zigarettensautomaten im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf öffentlichen Flächen und in allgemein zugänglichen Gebäuden wie Bahnhöfen aufgenommen. Begründet wird diese Neuregelung v.a. mit dem Jugendschutz. Die bisherige Regelung in § 10 II JSchG sei nicht effektiv genug gewesen. Ausnahmen und Befreiungen sind in dem Gesetz nicht vorgesehen.

Gegen dieses Gesetz laufen nicht nur die Vertreter der Tabakindustrie, sondern auch mehrere Landesregierungen „Sturm“, da sie erhebliche Steuerausfälle befürchten. Andere Landesregierungen bezeichnen das Gesetz hingegen als „längst fälligen Schritt“.

Dennoch wurde das Gesetz vom Bundespräsidenten unterzeichnet und verkündet.

Dem Lobbyisten A gelingt es später, die Bundesregierung von dem Unsinn dieser Regelungen zu überzeugen. Es gehe nicht an, der Tabakindustrie 20 % ihres Umsatzes wegzustreichen, nur weil einige wenige Eltern nicht in der Lage seien, ihren Kindern das Rauchen zu verbieten. Überdies sei das Recht auf den Tabak verfassungsrechtlich garantiert.

Die Bundesregierung legt aus diesem Grund Normenkontrolle gegen §§ 5-10 TBMG beim Bundesverfassungsgericht ein. Das Gesetz sei jedenfalls aufgrund materieller Verfassungswidrigkeit nichtig. Die Regelungen des TBMG seien ein Verstoß gegen Art. 12 I, 2 I GG.

Teil 2

Die europäische Union geht in ihrem Kampf gegen den Tabakmissbrauch noch weiter. Sie beschränkt durch die Verordnung 433/12 den zulässigen Nikotingehalt auf $\frac{1}{4}$ des bisher zulässigen.

Tabakproduzent C will gegen diese Verordnung beim europäischen Gerichtshof vorgehen. Seine Kunden seien vorwiegend richtige Männer, die nicht mit diesen Pseudozigaretten zufrieden seien. Da könne man ja gleich auf Menthol umsteigen. Er befürchtet Umsatzeinbußen in Höhe von mindestens

25 %. Da könne es doch keine Rolle spielen, dass es neben ihm auch noch andere Tabakproduzenten gebe. Denen ergehe es auch nicht besser.

Teil 3

S ist Mitglied des Gemeinderates in der kreisangehörigen Gemeinde N im Rhein-Neckar-Kreis. S wohnt auch seit 1992 in N, dort ist er mit Hauptwohnsitz gemeldet.

S ist zudem Mietglied der „Freie Wählerversammlung“ (FW), die im Gemeinderat mit vier Mitgliedern vertreten ist. Auf Vorschlag der Wählerversammlung wurde S zum Mitglied des sechsköpfigen Bauausschusses gewählt. Die Einrichtung dieses beschließenden Ausschusses sieht die Hauptsatzung des Gemeinderates aufgrund der enormen Bautätigkeit in der Gemeinde in den letzten Jahren als zwingend vor.

S wurde vom Gemeinderat einstimmig zum Mitglied dieses Ausschusses gewählt und hat dieses Amt stets mit Eifer und ohne Beanstandungen ausgeführt.

Nunmehr hat S aber aus sicherer Quelle erfahren, dass der Gemeinderat ihn „abservieren“ wolle, weil er in letzter Zeit so einen „grünen Touch“ bekommen habe und die Baubranche ihn überhaupt als wenig kooperativ ansehe.

Tatsächlich steht auf der Ladung zur nächsten Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt 5 „Auflösung des Bauausschusses“ und als Tagesordnungspunkt 6 „Einsetzung des Bauausschusses unter Wahl teilweise neuer Mitglieder“, wobei S erfahren hat, dass alle übrigen Mitglieder wiedergewählt werden sollen.

S hält das Vorhaben des Gemeinderates für rechtswidrig. Schließlich handele es sich bei dem Bauausschuss um einen Pflichtausschuss, wie die Hauptsatzung zeige. Bei einem solchen sei die Auflösung aber nicht möglich.

Überdies entbehrten die Beschuldigungen durch den Gemeinderat jeglicher tatsächlichen Grundlage; darüber hinaus umgehe der Gemeinderat mit der Auflösung nur die direkte Abberufung, was sicher unzulässig sei.

Bearbeitervermerk:

- I. Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Normenkontrolle. Dabei ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auf eine Kompetenz im AEUV gestützt werden kann.
- II. Ist ein Vorgehen des C vor dem Europäischen Gerichtshof zulässig?
- III. S will gegen das Vorhaben des Gemeinderates vorgehen und bittet um die Erstellung eines Gutachtens über die Erfolgsaussichten.